

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Französische Armee in Helvetien

**Autor:** Massena

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542780>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 2. Insbesondere sind Nationalgüter, alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.

§ 3. Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkerschaften der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.

§ 4. Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräussert worden sind.

§ 5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die ferweislich aus dem Ertrag von verkauften Klostergütern herkommen, sind Nationalgüter.

§ 6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.

§ 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt;

§ 8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden.

§ 9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Gezel der Bürgerschaft bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitle nicht mit den vorigen Artikeln im Widerspruch stehen.

§ 10. Bis zum unumstößlichen Beweis des Gegenteils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Waiden, Wälde, Armengüter und andere dergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souveränen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räthe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber abbrechen werden.

§ 12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Der Präsident des grossen Raths,  
Herzog v. Eff.  
Stokar, Secr.  
Geinoz, Secr.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Französische Armee in Helvetien.

### Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Tapfere Soldaten! Als das Direktorium der franz. Republik, den Wünschen eines unterdrückten Volks gemäß, mir den Auftrag gegeben, den östreichis. Kommandanten aufzufordern, den bündnerischen Boden mit seinen Truppen zu verlassen, glaubtet Ihr wohl nicht zum Kampfe gerufen zu seyn; aber der Widerstand, den man uns entgegensezte, hat Euch dazu gezwungen. — Pässe über den Rhein, forcierte Märsche, gefährliche Wege, Mangel, starrende Kälte — Verschanzungen, befestigte Dörfer, Ihr habt alles überwunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Österreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Kanonen, ein beträchtliches Artilleriegeräth und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Fahnen reden, die man den Bündnercompagnien abgenommen hat: dies waren irregeführte Landleute, und nicht fürchterliche Feinde. Ihr habt endlich in dem Vorarlbergischen festen Fuß gesetzt; Ihr habt das ganze Bündnerland inne, und habt dies Volk sich selbst und der Freiheit wieder gegeben. Dies sind Eure Verrichtungen und ihre Folgen. Diese Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen müssen Eure Feinde lehren, daß die Helden der Armeen vom Rhein und Italien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ist rein, brave Soldaten! ich entferne sogar den Verdacht, daß einige Ausschweifungen, die ich bestrafen müsse, Euer Werk seyn: sie gehören einer kleinen Anzahl von Feigen und Uebelgesinnten zu; aber diese Menschen sind allezeit die Geißel der Ueberwindenden, und oft haben sie den Ruhm der Ueberwinder verdunkelt. Sondert sie von Euch ab, Soldaten! damit die Gerechtigkeit, wen sie sie schlägt, sie immer ausser Euren Gliedern treffen möge. Wiss dann zu gleicher Zeit, da Ihr ein Beispiel von Herhaftigkeit und Tapferkeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von guter Aufführung und Kriegszucht aufstellen. Diese Proklamation soll gedruckt und der Tagesordre der Armee beigefügt werden.

In dem Hauptquartier zu Chur, den 26. Ventos (16. März 1799) im 7. Jahr der französ. Republik.

Der Obergeneral: Ma sse n g.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Adjut. Rheinwald.

## Kleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatwohlthätigkeit. Gegen öffentlichen Tadel gerechtfertigt von Joh. Jac. Hess, Antistes der Gemeinde Zürich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. S. 20.

Die Schrift ist gegen den Bericht des Ministers des Innern über den Zustand des Distrikts Stanz